

Az.: 36/69-8/0-6 → RS Nr. 936

**Ordnung für die Notfallseelsorge und die Seelsorge  
in Feuerwehr und Rettungsdienst in der Evangelisch-  
Lutherischen Kirche in Bayern  
(Notfallseelsorgeordnung – NSO)**

§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeit

§ 2 Aufgaben

§ 3 Mitarbeitende

§ 4 Fortbildung

§ 5 Zusammenarbeit und Erreichbarkeit

§ 6 Der bzw. die landeskirchliche Beauftragte

§ 7 Der Beirat

§ 8 Dekanats- und Regionalbeauftragte

§ 9 Die Konferenz der Beauftragten

§ 10 Inkrafttreten

**§ 1 Anwendungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Diese Ordnung gilt für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) und deren Körperschaften. Sie richtet sich insbesondere an die Dekanatsbezirke und weitere Dienststellen, denen die Verwaltung der Seelsorgearbeit obliegt, sowie an die Personen, die Aufgaben der Notfallseelsorge oder der Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst wahrnehmen.

(2) Der Dekanatsbezirk schafft die Voraussetzungen für ein Notfallseelsorgesystem und sorgt für dessen Finanzierung. Die Ausrüstung und Auslagenerstattung für die Arbeit der Dekanats- und Regionalbeauftragten (§ 8) ist bei der Erstellung der Haushaltspläne zu berücksichtigen.

**§ 2 Aufgaben**

(1) Notfallseelsorge (NFS) ist die seelsorgerliche Betreuung von Geschädigten und betroffenen Personen in Notfall- und Krisensituationen im Rahmen des kirchlichen Auftrags und auf der Grundlage des Bekenntnisses der ELKB. NFS ist ein Grundbestandteil des Seelsorgeauftrages der ELKB.

Aufgaben sind insbesondere:

1. Betreuen von Angehörigen während einer Reanimation oder nach deren Abbruch,
2. Begleiten der Polizei beim Überbringen von Todesnachrichten und anschließendes Betreuen der Hinterbliebenen,
3. Begleiten von unverletzten Beteiligten,
4. Beistand für Verletzte während der Rettung und in Wartezeiten,
5. Sorge für Angehörige, die am Einsatzort sind oder dahin kommen,
6. Spenden von Sakramenten, wenn dies gewünscht wird,
7. Beten mit Sterbenden und
8. Beten für Sterbende und für Tote sowie Aussegnen der Verstorbenen.

(2) Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst (SFR) ist die seelsorgerliche Begleitung und Unterstützung der Einsatzkräfte der Rettungsorganisationen vor, während und nach den Einsätzen im Rahmen des kirchlichen Auftrags und auf der Grundlage des Bekenntnisses der ELKB.

Aufgaben sind insbesondere:

1. Besuche an der Arbeitsstelle,
2. Mitarbeit in Aus- und Fortbildung,
3. Fürsorge für Einsatzkräfte während des Einsatzes und darüber hinaus,
4. gottesdienstliche und seelsorgerliche Angebote,
5. Mitarbeit in der Stressprävention und
6. Mitarbeit in der Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen

### § 3 Mitarbeitende

(1) Voraussetzung für die haupt- oder nebenamtliche Mitarbeit in der NFS bzw. der SFR ist eine Seelsorgeausbildung oder eine entsprechende Qualifikation. Diese ist insbesondere bei Pfarrern bzw. Pfarrerinnen und Diakonen bzw. Diakoninnen gegeben.

(2) Die Beauftragung Ehrenamtlicher im Bereich NFS bzw. SFR gemäß § 3 Ehrenamtsgesetz setzt voraus, dass der Interessent oder die Interessentin entsprechend Absatz 1 qualifiziert ist oder sich in der Seelsorgearbeit bewährt hat. Bei der Festlegung der Aufgaben im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Ehrenamtsgesetz muss insbesondere geklärt werden, welche Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Ordnung wahrgenommen werden sollen. Vor Beginn der Tätigkeit soll eine Fortbildung im Bereich NFS bzw. Psychosoziale Notfallversorgung (§ 4 Abs. 2) erfolgen. Eine solche Fortbildung muss andernfalls vor Beginn der Tätigkeit verbindlich vereinbart und unverzüglich nachgeholt werden. Abweichend zu § 3 Absatz 2 Ehrenamtsgesetz muss die Beauftragung schriftlich erfolgen und Regelungen zum Aufgabenbereich beinhalten.

(3) Der bzw. die örtlich zuständige Dekanatsbeauftragte (§ 8) ist in die Planung zum Einsatz von Mitarbeitenden und die Auswahl der Mitarbeitenden einzubeziehen.

(4) Der Versicherungsschutz richtet sich nach den im Einzelfall anwendbaren Vorschriften und Versicherungsbedingungen, insbesondere der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem Sozialgesetzbuch VII (Gesetzliche Unfallversicherung), den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften, der von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern abgeschlossenen Unfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung, sowie der vom Freistaat Bayern abgeschlossenen „Bayerischen Ehrenamtsversicherung“ (Haftpflicht- und Unfallversicherung).

### § 4 Fortbildung

(1) Mitarbeitende sollen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich NFS bzw. SFR fortlaufend erweitern, insbesondere durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen.

(2) Für die Mitarbeitenden werden auf regionaler und auf landeskirchlicher Ebene Fortbildungen angeboten. Sie orientieren sich an den Curricula der Konferenz Evangelische Notfallseelsorge (KEN) auf EKD-Ebene und des Landesarbeitskreises Psychosoziale Notfallversorgung (LAK PSNV) in Bayern.

(3) Auf die Richtlinien für Fort- und Weiterbildung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Vollzeit- und Teilzeitarbeitskräfte) – Theol., theol.-päd., kirchenmusikalisch Mitarbeitende und Kirchenbeamte vom 25. Juli 2003 [Fortbildungsrichtlinien KABl S. 233 - RS 836 -] sowie die Verordnung zur Fortbildung von Ehrenamtlichen vom 03.12.2001 (KABl 2002 S. 43) wird hingewiesen.

(4) Mitarbeitende in NFS und SFR sind gehalten, ihre Erfahrungen untereinander auszutauschen und regelmäßig unter fachlicher Begleitung (z. B. Supervision, Fallbesprechung) zu reflektieren.

### § 5 Zusammenarbeit und Erreichbarkeit

(1) In jedem NFS-System soll mindestens ein Mitarbeitender bzw. eine Mitarbeitende ständig erreichbar sein. Dies kann insbesondere in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, mit den in Absatz 3 Satz 1 genannten Stellen, mit anderen Mitarbeitenden im Bereich NFS bzw. SFR sowie in ökumenischer Zusammenarbeit geschehen.

(2) Häusliche Einsätze werden soweit möglich durch den gemäß der Aufgabenverteilung im Dekanatsbezirk örtlich zuständigen Seelsorger bzw. die örtlich zuständige Seelsorgerin durchgeführt.

(3) NFS und SFR erfolgen in enger Kooperation mit Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten, Anbietern der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) und ähnlichen Einrichtungen. Mitarbeitende können in die Strukturen dieser Einrichtungen eingebunden werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 6 Der bzw. die landeskirchliche Beauftragte

(1) Der bzw. die landeskirchliche Beauftragte für NFS und SFR und deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin werden vom Landeskirchenrat auf Vorschlag des Fachreferates im Landeskirchenamt (Referat D 2.2 Seelsorge und Beratung) berufen. Der Beirat für NFS und SFR (BENS, § 7) ist vor der Entscheidung des Landeskirchenrates zu hören. Die Berufung zum landeskirchlichen Beauftragten bzw. zur landeskirchlichen Beauftragten wird zeitlich befristet für zunächst vier Jahre ausgesprochen. Die Verlängerung der Beauftragung ist möglich. Für die Berufung gelten die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen.

(2) Der bzw. die landeskirchliche Beauftragte arbeitet bei der Erstellung, Fortschreibung und Umsetzung des Landeskirchlichen Katastrophenhilfeplans mit. Die Aufgabenverteilung zwischen dem bzw. der landeskirchlichen Beauftragten und deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin wird von ihnen einvernehmlich geregelt und mit den weiteren Mitgliedern des BENS (§ 7) abgestimmt.

(3) Näheres regelt eine Dienstordnung, die das Fachreferat im Landeskirchenamt (Referat D 2.2 – Seelsorge und Beratung) im Benehmen mit dem BENS (§ 7) erstellt. Sofern der bzw. die landeskirchliche Beauftragte im Gemeindepfarrdienst steht, muss der Kirchenvorstand dazu gehört und das Einvernehmen mit dem Dekanatsausschuss hergestellt werden. Im Übrigen ist Einvernehmen mit dem kirchlichen Träger herzustellen, bei dem der bzw. die landeskirchliche Beauftragte haupt- oder nebenamtlich eingesetzt ist.

(4) Die Fachaufsicht über die Tätigkeit des bzw. der landeskirchlichen Beauftragten liegt beim Fachreferat im Landeskirchenamt (Referat D 2.2 – Seelsorge und Beratung).

(5) Dem bzw. der landeskirchlichen Beauftragten werden für seinen bzw. ihren Dienst Mittel aus der Allgemeinen Kirchenkasse zur Verfügung gestellt, die gemäß den landeskirchlichen Richtlinien zu verwalten sind. Gottesdienstleistungen und freiwillige Gaben werden in den Haushalt des bzw. der Beauftragten vereinnahmt.

(6) Die Beauftragung kann entsprechend dem in Absatz 1 geregelten Verfahren aufgehoben werden.

## § 7 Der Beirat

(1) Mitglieder des BENS (§ 6 Abs. 1 Satz 2) sind kraft Amtes der Fachreferent bzw. die Fachreferentin im Landeskirchenamt (Referat D 2.2 – Seelsorge und Beratung) als Vorsitzende bzw. Vorsitzender, der bzw. die landeskirchliche Beauftragte (§ 6) und deren bzw. dessen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Polizeiseelsorge, der Landespfarrer oder die Landespfarrerin der Johanniter-Unfall-Hilfe sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Notfallseelsorge/Krisenintervention in der Schule. Weitere Mitglieder sind zwei von den

Mitgliedern der KDB (§ 9) gewählte Seelsorger oder Seelsorgerinnen und zwei vom Fachreferat im Landeskirchenamt (Referat D 2.2 – Seelsorge und Beratung) bestellte Personen. Als ständiger Gast wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der Konferenz der Diözesanbeauftragten für Notfallseelsorge der Bayerischen Katholischen Diözesen geladen.

(2) Der BENS

1. begleitet die Arbeit des bzw. der landeskirchlichen Beauftragten (§ 6),
2. berät auf Anfrage die Kirchenleitung zu Fragen der NFS bzw. SFR,
3. unterstützt die Vernetzung mit anderen seelsorgerlichen Aufgaben und Arbeitsfeldern und
4. berät in konzeptionellen Fragen der NFS und SFR und macht den zuständigen Gremien entsprechende Vorschläge.

(3) Der bzw. die landeskirchliche Beauftragte berichtet den weiteren Mitgliedern des BENS regelmäßig über die Arbeit in der NFS und der SFR.

(4) Der BENS kommt in der Regel zu jährlich drei Sitzungen zusammen. Der bzw. die landeskirchliche Beauftragte (§ 6) lädt in Absprache mit dem Fachreferat im Landeskirchenamt (Referat D 2.2 – Seelsorge und Beratung) zu diesen Sitzungen ein. Die Sitzungen werden protokolliert.

## § 8 Dekanats- und Regionalbeauftragte

(1) Der Dekanatsbezirk beruft einen oder mehrere Dekanatsbeauftragte für NFS bzw. SFR. Die Aufgabenbereiche NFS und SFR sollen personell getrennt werden. Die Berufung zum oder zur Dekanatsbeauftragten spricht der Dekanatsausschuss auf gemeinsamen Vorschlag des Pfarrkapitels und des Dekans bzw. der Dekanin aus. Er entscheidet auch über Aufgaben, Umfang und Finanzierung der Berufung. Sofern zweckmäßig, können mehrere Dekanatsbezirke einen Regionalbeauftragten oder eine Regionalbeauftragte, z. B. auf Landkreisebene, berufen. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für zunächst vier Jahre. Ihre Verlängerung ist möglich. Die Entscheidung wird dem oder der Landeskirchlichen Beauftragten (§ 6) und dem Fachreferat im Landeskirchenamt (Seelsorge und Beratung [D 2.2]) mitgeteilt. Für die Berufung gelten die in § 3 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen. Der bzw. die Landeskirchliche Beauftragte (§ 6) ist bei der Erstellung einer Dienstordnung behilflich.

(2) Die Dekanats- und Regionalbeauftragten stellen im Dekanatsbezirk in besonderem Maß die Verbindung zwischen dem oder der landeskirchlichen Beauftragten (§ 6), den Seelsorgern und Seelsorgerinnen bzw. Dekanatsbeauftragten ihres Bereichs, den Kirchengemeinden, den kirchlichen und diakonischen Dienststellen sowie den Rettungsorganisationen her. Dekanats- und Regionalbeauftragte halten Kontakt und fördern die Zusammenarbeit. Die Dekanats- und Regionalbeauftragten sollen regelmäßig an den Sitzungen der KDB (§ 9) teilnehmen.

Die Dekanats- und Regionalbeauftragten

1. führen eine Liste der Mitarbeitenden,
2. organisieren und koordinieren den Dienst im örtlichen Notfallseelsorgesystem (Dienstplan, technische Ausstattung),
3. informieren regelmäßig die Mitarbeitenden,
4. organisieren regionale Fortbildung für die Mitarbeitenden,
5. begleiten die Mitarbeitenden,
6. begleiten andere kirchliche Kräften in den Rettungsorganisationen (z. B. „Fachberater Seelsorge“ bei der Feuerwehr),
7. unterstützen den Dekan bzw. die Dekanin bei der Bereitstellung von psychosozialen Maßnahmen für die Mitarbeitenden (z. B. Supervision oder kollegiale Beratung) und
8. binden die NFS bzw. SFR in den Katastrophenplan des Dekanats ein.

(3) Die Beauftragung kann vom Dekanatsausschuss im Einvernehmen mit dem Pfarrkapitel aufgehoben oder von dem bzw. der Dekanats- oder Regionalbeauftragten niedergelegt werden.

#### **§ 9 Die Konferenz der Beauftragten**

(1) Mitglieder der Konferenz der Beauftragten für NFS und SFR (KDB) sind die Mitglieder des BENS (§ 7) sowie die Dekanats- und Regionalbeauftragten (§ 8).

(2) Aufgabe der KDB ist es, die Arbeit der Dekanats- und Regionalbeauftragten (§ 8) qualifizierend zu begleiten und die allgemeine Vernetzung zu fördern.

(3) Zu den einmal jährlich stattfindenden Sitzungen lädt der bzw. die landeskirchliche Beauftragte ein. Er bzw. sie bereitet die Sitzungen zusammen mit den weiteren Mitgliedern des BENS (§ 7) vor. Die Sitzungen werden protokolliert.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 9. April 2002 (KABl S. 236, ber. S. 264, geändert durch Bek. vom 27. Juli 2007, KABl S. 281) und tritt am 01.01.2009 in Kraft.

München, 12. November 2009

Im Auftrag:

Detlev Bierbaum, Oberkirchenrat